



# **Kindergartenreglement 2005 der Einwohnergemeinde Winznau**

Stand: 01.08.2011

---

| <b><u>Inhalt:</u></b>          | <b><u>Seite:</u></b> |
|--------------------------------|----------------------|
| I Trägerschaft und Zielsetzung | 1                    |
| II Aufnahme und Ausschluss     | 1                    |
| III Unterricht                 | 2                    |
| IV Gesundheitsvorsorge         | 2                    |
| V Schulorgane                  | 3                    |
| V.I Aufsichtsbehörde           | 3                    |
| V.II Inspektorat               | 3                    |
| V.III Kindergärtnerin          | 3                    |
| VI Rechtsmittel                | 4                    |
| VII Schlussbestimmungen        | 5                    |

## **Präambel**

### **Gleichstellung der Geschlechter**

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglementes gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes und § 3 Abs. 2 lit. c der Gemeindeordnung vom 1. Juli 2001 beschliesst:

## **I Trägerschaft und Zielsetzung**

- |                     |            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|---------------------|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Trägerschaft</b> | <b>§ 1</b> | <p>1 Die Gemeinde Winznau führt einen Kindergarten (nach § 18 Volksschulgesetz) für vorschulpflichtige Kinder, die in der Gemeinde wohnen.</p> <p>2 Sie richtet den Kindergarten und seine Aussenanlagen ein und beschafft die notwendigen Geräte, das Mobiliar und das Material.</p>                                                                      |
| <b>Zielsetzung</b>  | <b>§ 2</b> | <p>Der Kindergarten unterstützt und ergänzt die Erziehung des Kindes. Er fördert die geistigen, seelischen und körperlichen Kräfte des Kindes und die Entwicklung seines sozialen Verhaltens in altersgerechten Formen des Spiels und der Beschäftigung. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.</p> |

## **II Aufnahme und Ausschluss**

- |                          |            |                                                                                                                                                                                                                         |
|--------------------------|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Freiwilligkeit</b>    | <b>§ 3</b> | <p>1 Die Eltern entscheiden frei darüber, ob sie ihr Kind für den Kindergarten anmelden wollen.</p> <p>2 Der Unterricht ist unentgeltlich.</p>                                                                          |
| <b>Alter</b>             | <b>§ 4</b> | <p>Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nicht früher als zwei Jahre vor Eintritt in die Schulpflicht.</p>                                                                                                           |
| <b>Behinderte Kinder</b> | <b>§ 5</b> | <p>Kinder entsprechenden Alters, die körperlich und/oder geistig behindert sind, werden nach Möglichkeit in den Kindergarten aufgenommen. Weisung DBK Schulversuch Integration (RRB Nr. 2003/2214 vom 2. Dez. 2003)</p> |
| <b>Verfahren</b>         | <b>§ 6</b> | <p>1 Das Aufnahmeverfahren legt die Schulleitung fest.</p> <p>2 Die Aufnahme der Kinder erfolgt ordentlicherweise auf Beginn eines Schuljahres.</p>                                                                     |

- 3 In den Kindergarten werden Kinder des letzten und des zweitletzten vorschulpflichtigen Jahres sowie nicht schulreife Kinder aufgenommen.
- 4 Kinder von Neuzuzügern werden während des laufenden Schuljahres in den Kindergarten aufgenommen.
- 5 Nicht angemeldete Kinder dürfen den Kindergarten auch nicht zeitweise besuchen (Mitnahme von Geschwistern, u.ä.).

**Einschreiben**     § 7     Die Einladung zur Einschreibung erfolgt durch die Schulleitung im öffentlichen Publikationsorgan. Die Eltern oder deren Stellvertreter müssen die Kinder bei der bezeichneten Stelle einschreiben.

**Ausschluss**     § 8     1 Kinder, die den Kindergarten nur unregelmässig besuchen oder die immer wieder unentschuldig fehlen, und Kinder, die derart verhaltensauffällig sind, dass ein ordentlicher Kindergartenbetrieb verunmöglicht wird, können von der Schulleitung aus dem Kindergarten ausgeschlossen werden.

2 Den Eltern ist diese Massnahme vorgängig schriftlich mitzuteilen.

### **III    Unterricht**

**Kindergarten-jahr, Ferien**     § 9     Das Kindergartenjahr, die Ferien und Feiertage richten sich nach der für die Primarschule unserer Gemeinde geltenden Regelung.

**Klassengrösse**     § 10     Die Klassengrösse richtet sich nach der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz.

**Stundenzahl**     § 11     Die Stundenzahl richtet sich nach der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz.

**Unterrichts-verpflichtung**     § 12     1 Für die aufgenommenen Kinder ist der Unterricht obligatorisch.

2 Sie haben den Unterricht regelmässig und pünktlich zu besuchen.

**Absenzen**     § 13     Die Eltern haben der Kindergärtnerin Absenzen rechtzeitig zu melden.

**Schulreife**     § 14     Die Schulreife der Kinder wird vor dem Eintritt in die Schule durch das Einschulungsteam beurteilt.

### **IV    Gesundheitsvorsorge**

**Schularzt**     § 15     1 Der Kindergarten ist im schulärztlichen Dienst eingeschlossen

**Schulzahnarzt** (Schularztreglement).

- 2 Der Schulzahnarzt überprüft die Zähne der Kinder und sorgt für die Zahnprophylaxe.
- 3 Die medizinische Überwachung der Kinder durch den Schulzahnarzt erfolgt im Einverständnis mit den Eltern (Schulzahnpflegereglement).

**Versicherung § 16**

- 1 Die Kinder sind weder im Kindergarten noch auf dem Schulweg gegen Unfall versichert.
- 2 Die Beaufsichtigung der Kinder auf dem Schulweg ist Sache der Eltern.

## **V Schulorgane**

### **V.I Aufsichtsbehörde**

**Zuständige Behörde § 17** Der Kindergarten untersteht der Schulleitung.

**Aufgaben § 18**

- 1 Die Schulleitung beaufsichtigt den Kindergarten und die Kindergärtnerin.
- 2 Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) sie ist verantwortlich für die Anstellung der Kindergärtnerin
  - b) sie erarbeitet den Voranschlag des Kindergartens
  - c) sie überwacht den Kindergartenbetrieb
  - d) sie genehmigt den Stundenplan unter Berücksichtigung von etwaigen kant. Vorschriften
  - e) sie behandelt Beschwerden
  - f) sie erledigt Streitigkeiten, die sich aus der Aufnahme oder dem Ausschluss von Kindern ergeben
  - g) sie entscheidet über Gesuche der Kindergärtnerin um Urlaub

### **V.II Inspektorat**

**Gesetzliche Grundlage § 19** Das Inspektorat richtet sich nach den Vorgaben des Kantons.

### **V.III Kindergärtnerin**

**Wählbarkeitsvoraussetzungen § 20** Wahlvoraussetzung ist der Besitz eines staatlich anerkannten Diploms von einem Kindergarten-Seminar oder eines gleichwertigen Abschlusses.

**Anstellung Demission Kündigung § 21**

- 1 Die Schulleitung stellt die Kindergärtnerin an.
- 2 Bezüglich Demission und Kündigung gelten die Regelungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV).

|                                 |             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|---------------------------------|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Besoldung</b>                | <b>§ 22</b> | 1 Die Grundbesoldung richtet sich nach kantonalem Recht.<br><br>2 Die Teuerungszulage und der 13. Monatslohn richten sich nach den Regelungen des GAV.                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Ferien</b>                   | <b>§ 23</b> | Die Ferien richten sich nach der für die Primarlehrerschaft geltenden Regelung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Pflichtstunden</b>           | <b>§ 24</b> | Das Pflichtpensum der Kindergärtnerin richtet sich nach den Bestimmungen der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Unterricht</b>               | <b>§ 25</b> | Die Kindergärtnerin ist verpflichtet, den Unterricht gründlich vorbereitet, gewissenhaft und pünktlich zu erteilen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Kontrolle</b>                | <b>§ 26</b> | 1 Die Kindergärtnerin führt ein Tagebuch, das auf Grund eines alljährlich zu erstellenden Lektionsplanes über den vermittelten Unterrichtsstoff Auskunft gibt.<br><br>2 Die Kindergärtnerin führt eine Absenzenkontrolle der Kinder.                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Material-<br/>verwaltung</b> | <b>§ 27</b> | Die Kindergärtnerin schlägt der Schulleitung neu anzuschaffendes Material und Mobiliar im Rahmen der Budgetplanung vor.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Sorgfaltspflicht</b>         | <b>§ 28</b> | Die Kindergärtnerin sorgt dafür, dass das Spiel- und Beschäftigungsmaterial stets sauber ist, dass die Kinder sorgfältig damit umgehen und dass defektes Material repariert wird.                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Unterrichts-<br/>ausfall</b> | <b>§ 29</b> | 1 Für voraussehbaren Ausfall des Unterrichtes hat die Kindergärtnerin bei der Schulleitung um Urlaub nachzusuchen.<br><br>2 Nicht voraussehbarer Unterrichtsausfall ist schriftlich begründet zu entschuldigen.<br><br>3 Unterrichtsausfall wegen Krankheit von mehr als drei Tagen ist mit Arztzeugnis zu belegen.<br><br>4 Die Kindergärtnerin informiert die Eltern so frühzeitig als möglich telefonisch oder schriftlich über den Unterrichtsausfall. |
| <b>Ergänzendes<br/>Recht</b>    | <b>§ 30</b> | Im Übrigen finden der GAV sowie § 2 Abs. 2 der Dienst- und Gehaltsordnung Anwendung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

## **VI Rechtsmittel**

- Rechtsmittel**      **§ 31**    1 Gegen Verfügungen und Anordnungen der Kindergärtnerin kann bei der Schulleitung Beschwerde geführt werden.
- 2 Gegen alle Entscheide der Schulleitung kann Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeinstanzen richten sich nach den jeweiligen Spezialgesetzgebungen und werden im Rahmen der jeweiligen Verfügungen bekanntgegeben. Sofern keine Regelung besteht, ist der Gemeinderat Beschwerdeinstanz.

## **VII Schlussbestimmungen**

- Inkrafttreten**      **§ 32**    Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Departement für Bildung und Kultur genehmigt worden ist, auf den 01.08.2005 in Kraft.

- Aufhebung geltenden Rechts**      **§ 33**    Das Kindergartenreglement vom 13.06.1994 und alle diesem Reglement widersprechenden Erlasse und Weisungen sind aufgehoben.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am: 12.04.2005

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am: 28.06.2005

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Markus Scheiwiller

Anja Näf

Vom Departement für Bildung und Kultur Solothurn mit Verfügung vom 25.07.2005 genehmigt.

---

**Teilrevision:**      **§ 1, § 2, § 4, § 6, § 7, § 8, § 17, § 18, § 19, § 21, § 27, § 29, § 31**

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am:

12.04.2011

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am: 20.06.2011

Die Teilrevision tritt in Kraft per: 01.08.2011

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Markus Scheiwiller

Anja Näf

Vom Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn, mit Verfügung vom 07.07.2011, genehmigt.

---